

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein
Zur Veröffentlichung

BGB §§ 276, 823; ZPO § 286

Wenn sich nicht feststellen läßt, ob die Erblindung eines Patienten schicksalsmäßig eingetreten oder durch ein in der Augenheilkunde allgemein gebräuchliches Verfahren verursacht worden ist, gegen dessen erst vereinzelt beschriebene Gefahren (Keimübertragung) noch kein Schutz durch eine anerkannt bessere Methode gefunden wurde, so wirkt sich die Unaufklärbarkeit weder nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises noch durch Umkehr der Beweislast gegen den behandelnden Augenarzt aus.

BGH, Urt. v. 13. Oktober 1964 - VI ZR 169/63 - OLG Düsseldorf
LG Wuppertal

VI ZR 169/63

Verkündet am 13. Oktober 1964
Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gußputzers Franz K [REDACTED] in S [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Augenarzt Dr.med. A [REDACTED] - M [REDACTED] in
S [REDACTED], U [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 4. April 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger suchte am 5. März 1958 die Praxis des Beklagten auf, um einen Fremdkörper aus seinem rechten Auge entfernen zu lassen, der ihm bei der Arbeit als Gußputzer hineingeflogen war. Da der Beklagte nicht anwesend war, übernahm die Sprechstundenhelferin St. [REDACTED] die Behandlung. Sie betäubte das Auge mit einer Corneain-Lösung, die sich in einer Flasche mit aufgeschraubtem Tropfer befand, und zog den Splitter heraus. An dem behandelten Auge bildete sich in den folgenden Tagen ein kriechendes Hornhautgeschwür, das in kurzer Zeit zum Verlust der Sehkraft führte. Anschließend erkrankten weitere fünf Patienten, die der Beklagte selbst unter Verwendung des Corneains behandelt hatte, an gleichen Geschwüren; sie büßten ebenfalls die Sehkraft des behandelten Auges ganz oder teilweise ein. Der Beklagte ließ daraufhin die Flasche mit der Corneain-Lösung untersuchen. Es wurde festgestellt, daß die Lösung den Erreger des Hornhautgeschwürs - Bact. pyocyaneum - enthielt.

Der Kläger, der nach einmonatigem Krankenhausaufenthalt noch fast drei Monate arbeitsunfähig war, hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat ein Schmerzensgeld von 8.000,- DM sowie als Ausgleich seines Verdienstausfalls weitere 703,73 DM nebst Zinsen verlangt. Zur Begründung hat er vorgetragen, der Beklagte habe die Übertragung der Erreger dadurch verschuldet, daß er in seiner Praxis dieselbe Tropfflasche mit Corneain zur Behandlung einer Vielzahl von Patienten benutzt habe. Im Falle des Klägers habe er es überdies verbotswidrig zugelassen, daß die Gehilfin St. [REDACTED] die Entfernung des Fremdkörpers übernahm. Er, der Kläger, habe sich von der Gehilfin nur behandeln lassen, weil er sie fälschlich als Ärztin angesehen habe.



Der Beklagte hat unter Bestreiten der Ansprüche nach Grund und Höhe um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, die mehrfache Verwendung des Cornecains aus einer Tropf- flasche sei üblich und nicht zu beanstanden, weil eine bessere Methode noch nicht gefunden sei. Überdies sei an- zunehmen, daß die Erreger bereits im Auge des Klägers vor- handen gewesen und von dort über den Tropfer in die Lösung gelangt seien; denn der Kläger sei unstreitig der erste in der Reihe der erkrankten Patienten. Die Gehilfin St. [REDACTED] habe dem Kläger gesagt, daß sie keine Ärztin sei, und ihn nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin behandelt. Dabei sei sie sachgemäß und sorgfältig vorgegangen.

Das Landgericht hat dem Kläger ein Schmerzensgeld von 3.000,- DM nebst Zinsen zuerkannt und den Anspruch auf Er- satz des Verdienstauffalls dem Grunde nach für gerecht- fertigt erklärt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage auf die Berufung des Beklagten und unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers ganz abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurück- weisung der Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Wieder- herstellung des landgerichtlichen Urteils unter angemessener Erhöhung des Schmerzensgeldes gemäß dem Begehren seiner An- schlußberufung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es nicht als bewiesen angesehen hat, daß sich die Pyocyaneus- Keime bereits in der Cornecain-Lösung befanden, als der Kläger damit behandelt wurde. Es hat in Übereinstimmung mit

allen eingeholten Gutachten die andere Möglichkeit als ernsthaft bestehend erachtet, daß der Kläger selbst der Träger der Erreger gewesen sein könnte, die dann sehr wohl von der Bindehaut oder aus dem Bindehautsack in die verletzte Hornhaut und zugleich über den Tropfer in das Medikament zu gelangen vermochten. Weil für die Infektion beide Ursachen in gleicher Weise in Betracht kommen, so hat das Oberlandesgericht unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1961 (VI ZR 135/60 = VersR 61, 725) dargelegt, scheide der Beweis des ersten Anscheins für den vom Kläger behaupteten Hergang aus. Gegen diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern; sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt indessen, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Sie meint, die Unaufklärbarkeit des tatsächlichen Hergangs hätte zum Nachteil des Beklagten gewürdigt werden müssen, weil er den Kläger durch grobe Fehler bewußt der Ansteckungsgefahr bei der nicht einmal von ihm selbst durchgeführten Behandlung ausgesetzt habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß hier die Voraussetzungen nicht gegeben sind, unter denen die Rechtsprechung insbesondere des erkennenden Senats von dem in Anspruch genommenen Arzt fordert, daß er sich entlasten müsse. Seine Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte die Ansteckungsgefahr dadurch hätte herabmindern können, daß er für jedes behandelte Auge eine besondere, sterile Pipette verwandte. Es hat in der Unterlassung jedoch keinen groben Kunstfehler erblickt. Zur Begründung hat es sich auf die Aus-

kunft der Sachverständigen bezogen, daß die vom Beklagten angewandte Methode in der augenärztlichen Praxis allgemein üblich sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Gebräuchlichkeit eines Verfahrens zur Verneinung eines Kunstiehlers nicht ausreicht, wenn nicht zugleich alles getan wird, was nach den Regeln und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft zur Bewahrung des Patienten vor körperlichen Schäden getan werden muß. Indessen hat sich das Berufungsgericht durch die Bezugnahme auf die Gutachten nicht nur die mitgeteilte Tatsache der Üblichkeit, sondern auch die dafür gegebene Begründung zu eigen gemacht. Hiernach gehört die Übertragung von Pyocyaneus-Keimen durch Tropfflaschen zu den Seltenheiten (Prof. vom Hofe S. 2); sie ist ein ungewöhnliches Vorkommnis (Prof. Custodis S. 6) und stellt einen üblen Zufall dar, gegen den es bisher keine Gegenwehr gibt (Prof. Jaensch am 24. Juni 1959, S. 4 und 8). Daß die Fälle infolge der Züchtung resistenter Stämme durch die Verwendung der Antibiotica zunehmen und daher Wege zur Abhilfe gesucht werden müßten, ist erst vereinzelt beschrieben und gefordert worden; diese Mitteilungen waren noch nicht Allgemeingut der Augenheilkunde (Prof. Custodis S. 7). Die Bemühungen gehen nach den übereinstimmenden Darlegungen der Sachverständigen dahin, die Lösung in den Tropfflaschen durch Zusätze steril zu halten. Die bloße Verwendung keimfreier Pipetten stellt keinen befriedigenden Schutz dar, weil dadurch die Gefahr einer Verunreinigung der Lösung auf anderem Wege, insbesondere durch Luft- und andere, im Untersuchungsraum eines Augenarztes stets vorhandene Keime, wieder wesentlich vermehrt würde; die Forderung ist als theoretisch und utopisch anzusehen (Prof. Jaensch am 15. Dezember 1959, S. 6 und 7). Sicherheit böte zur Zeit nur die Verwendung von Glaskapillaren.

mit eingeschmolzener Einzeldosis, die jedoch von der Arzneimittelindustrie nicht hergestellt werden. Aus allen diesen Äußerungen konnte das Berufungsgericht nur entnehmen, daß es gegenüber der vom Beklagten verwandten, üblichen Methode noch kein allgemein anerkanntes, durchgreifend besseres Verfahren gibt, sondern nur Versuche und Vorschläge einzelner, vorsichtig gewordener Augenärzte, die einstweilen ungebannte Ansteckungsgefahr etwas zurückzudrängen. Hierzu zählen die nicht einmal praktizierte Verwendung steriler Pipetten und das offenkundig noch unzulänglichere Umfüllen der Lösung in kleinere Tropfflaschen, deren Inhalt nach dem eigenen Vortrag der Revision immer noch zur Behandlung von 50 bis 60 Patienten genügt. Daß der Beklagte von solchen Maßnahmen abgesehen hat und nach der gebräuchlichen Methode weiterverfähren ist, konnte das Berufungsgericht nach der sachverständigen Beratung rechtlich unbedenklich dahin würdigen, daß er sich damit zumindest keines groben Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Augenheilkunde schuldig gemacht habe.

Der Beklagte hat den Kläger auch nicht bewußt der Ansteckungsgefahr ausgesetzt. Ein solcher Vorwurf läßt sich entgegen der Meinung der Revision nicht schon aus der unstreitigen Kenntnis des Beklagten herleiten, daß eine Übertragung von Pyocyaneus-Keimen durch Tropfflaschen möglich ist. Es hätten Umstände hinzutreten müssen, die den Verdacht eines sorgfältigen Augenarztes erregen konnten, daß gerade die benutzte Lösung möglicherweise durch solche Erreger verunreinigt worden sei. Dafür ist nichts dargetan. Insbesondere war vor dem Kläger noch kein anderer Patient, der mit der Cornecain-Lösung behandelt worden war, an einem Hornhautgeschwür erkrankt. Die Ansteckungsgefahr, mit der allgemein und stets gerechnet werden muß, gehört nach den

eingeholten Gutachten einstweilen noch zu den Risiken, die mit einer augenärztlichen Behandlung der vorliegenden Art praktisch untrennbar verbunden sind. Von einer bewußten d.h. trotz ihrer Vermeidbarkeit in Kauf genommenen Gefährdung des Klägers kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Ob der Beklagte dadurch, daß er die Entfernung des Fremdkörpers aus dem Auge des Klägers der Sprechstunden-gehilfin überließ, gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen hat, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Denn nicht diese Verrichtung, sondern die vorausgegangene Betäubung des Auges mit Cornecain hat möglicherweise zu dem Schaden geführt. Insoweit handelt es sich aber lediglich um eine Vorbereitung des Patienten für den eigentlichen Eingriff, die der Arzt einer genügend ausgebildeten Hilfskraft übertragen darf. Inwieweit er diese dabei überwachen muß, hängt von der erworbenen Geschicklichkeit und Erfahrung der Hilfsperson ab. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, die Gehilfin St. [REDACTED] sei seit sechs Jahren mit Erfolg in ihrem Beruf tätig gewesen und habe die Eignung zur selbständigen Vornahme der Verrichtung unzweifelhaft besessen. Die Revisionsrüge in diesem Zusammenhang denn auch nur, der Beklagte habe die Gehilfin beim Einträufeln des Cornecains gleichwohl nicht unbeaufsichtigt lassen dürfen, weil er sich so der Kontrolle begeben habe, ob und in welchem Maße der Tropfer mit dem Auge des Patienten in Berührung kam. Eine solche Kontrolle kann indessen mit einiger Verlässlichkeit überhaupt nicht erfolgen, weil nach den Gutachten schon ein Streifen der Augenwimpern zur Keimübertragung genügen kann; ob es dazu gekommen ist, läßt sich naturgemäß kaum je beobachten und feststellen.

Eine Haftung des Beklagten nach § 831 BGB hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, es fehle auch hierfür der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs. Im übrigen wäre der Schaden, wenn die Lösung tatsächlich bereits verseucht gewesen sein sollte, genau so eingetreten, wenn der Kläger das Einträufeln beaufsichtigt oder selbst vorgenommen hätte. Diese rechtlich zutreffenden Darlegungen werden von der Revision nicht gerügt.

Die Revision des Klägers ist demnach unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels —

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß